

## ERSTE VfGH-ENTSCHEIDUNGEN ZUR COVID-19-GESETZGEBUNG

### 1. **Kein Vergütungsanspruch für Unternehmen aufgrund von Betretungsverboten**

Im Gegensatz zum Epidemiegesetz 1950 sieht das COVID-19-MaßnahmenG für Unternehmen, die von einem Betretungsverbot für Betriebsstätten betroffen sind, keinen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges vor. Der VfGH musste sich mit der Frage auseinandersetzen, ob diese Ungleichbehandlung eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes und des Grundrechts auf Eigentum darstellen könnte. Der VfGH hält in seiner Begründung zwar fest, dass das Betretungsverbot für Betriebsstätten (im Sinne des COVID-19-MaßnahmenG) faktische Betriebsschließungen der betroffenen Unternehmen bewirkt; da diese faktischen Betriebsschließungen allerdings in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket der Bundesregierung (zB Kurzarbeit, COVID-19-Hilfsfond, etc.) eingebettet seien, das darauf abziele, die wirtschaftlichen Nachteile durch die Betretungsverbote zu mildern, stellen die Betretungsverbote gemäß COVID-19-MaßnahmenG keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum dar.

Zudem stelle der fehlende Entschädigungsanspruch im COVID-19-MaßnahmenG keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Fällen nach EpiG dar, da die beiden Gesetze nicht miteinander vergleichbar seien. Der Gesetzgeber habe mit dem EpiG lediglich die Schließung einzelner Betriebe vor Augen gehabt, nicht aber flächendeckende bzw. großräumige Betriebsschließungen, die sich faktisch aus dem COVID-19-MaßnahmenG ergeben hätten.

Im Ergebnis bedeute dies sohin, dass Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges nach EpiG, die im Hinblick auf Betretungsverbote des COVID-19-MaßnahmenG gestellt wurden, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht bewilligt werden.

### 2. **Betretungsverbote für größere Kundenbereiche waren gesetzwidrig**

Die auf Grundlage des COVID-19-MaßnahmenG erlassenen Betretungsverbote des Gesundheitsministers für bestimmte Betriebsstätten wurden am 16.03.2020 erlassen. Betroffen waren unter anderem die Kundenbereiche von Betriebsstätten des Handels, was eine faktische Betriebsschließung dieser Unternehmungen darstellte. Am 14.04.2020 wurden bestimmte Betriebsstätten von diesem Betretungsverbot ausgenommen. Darunter befanden sich beispielsweise Bau- und Gartenmärkte. Alle übrigen Handelsbetriebe waren jedoch weiterhin vom

Betretungsverbot betroffen, sofern sie einen Kundenbereich von über 400 m<sup>2</sup> aufwiesen. Besonders brisant an dieser Regelung war überdies, dass eine nachträgliche Verkleinerung der Kundenbereiche (beispielsweise durch ein Absperren bestimmter Teilflächen) nicht bewirkte, dass das Betretungsverbot für die konkrete Betriebsstätte aufgehoben wurde. Die Betretungsverbote für Kundenbereiche traten schließlich mit Ablauf des 30.04.2020 zur Gänze außer Kraft.

Der VfGH hat in seiner Rechtsprechung die Zulässigkeit von Betretungsverboten für Kundenbereiche von Betriebsstätten grundsätzlich als zulässig erachtet. Im Hinblick auf die Differenzierung nach der Größe des Kundenbereiches hält der VfGH allerdings fest, dass der Gesundheitsminister eine solche Differenzierung nachvollziehbar gestalten und bekanntgeben müsse, auf welchen sachlichen Grundlagen und auf Basis welcher Informationen diese Differenzierung getroffen wurde. Da für den VfGH nicht erkennbar war, welche Erwägungen den Gesundheitsminister zu dieser Differenzierung bewegt haben, konnte der VfGH nicht beurteilen, ob die Verordnung den gesetzlichen Vorgaben entsprach.

Im Ergebnis hält der VfGH sohin fest, dass es sich bei dieser Differenzierung zwischen beispielsweise Bau- und Gartenmärkten einerseits und sonstigen Handelsbetrieben andererseits um einen Fall unsachlicher Ungleichbehandlung handelt. Diese Differenzierung war sohin gesetz- bzw. verfassungswidrig, weshalb sie auch in laufenden (Verwaltungsstraf-)verfahren nicht mehr anzuwenden sei.

Da die Regelung betreffend Kundenbereiche, die größer als 400 m<sup>2</sup> sind, gesetzeswidrig war, wären Schadenersatzansprüche im Wege der Amtshaftung gegen den Gesundheitsminister denkbar. Ersatzfähig wäre dabei möglicherweise der Verdienstentgang für den Zeitraum von 14.04.2020 bis 30.04.2020. Allerdings müsste für das Bestehen eines Amtshaftungsanspruches der belangten Behörde ein Verschulden nachgewiesen werden.

### **3. Betretungsverbot von öffentlichen Orten gesetzeswidrig**

Mit der Verordnung des Gesundheitsministers auf Grundlage von § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde das Betreten von öffentlichen Orten grundsätzlich verboten. In selbiger Verordnung wurden allerdings mehrere Ausnahmen von diesem Verbot festgelegt.

Der VfGH hat nunmehr festgehalten, dass gegen die Verordnungsermächtigung selbst keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Die Verordnung selbst war überschießend und sohin gesetzeswidrig formuliert: Im COVID-19-MaßnahmenG wird der Gesundheitsminister ermächtigt, das Betreten "*bestimmter öffentlicher Orte*" zu verbieten. Ein generelles Verbot des Betretens öffentlicher Orte (selbst bei Bestehen umfangreicher Ausnahmen davon) ist sohin gesetzeswidrig und unzulässig.

### **4. Fazit**

Mit dieser Rechtsprechung ist die positive Erledigung von Anträgen auf Vergütung des Verdienstentgangs bei Betretungsverboten aufgrund COVID-19-MaßnahmenG mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu erwarten. Diese Entscheidung ist eventuell auch vor dem Hintergrund (budget-)politischer Erwägungen zu verstehen. Nicht auszuschließen sind möglicherweise Amtshaftungsansprüche gegen den Gesundheitsminister im Fall der längeren Beschränkungen für Betriebsstätten mit mehr als 400 m<sup>2</sup> großen Kundenbereichen.

Hier werden wir die weiteren Entwicklungen genau beobachten und gegebenenfalls in einem weiteren Newsletter informieren. Verwaltungsstrafen wegen Verletzung der Betretungsverbote aufgrund COVID-19-MaßnahmenG wurde durch den VfGH die Rechtsgrundlage entzogen und ist die entsprechende Verordnung in laufenden Verwaltungsstrafverfahren sohin nicht mehr anzuwenden.

[RA DDr. Alexander Hasch](mailto:a.hasch@hasch.eu)  
[a.hasch@hasch.eu](mailto:a.hasch@hasch.eu)

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](mailto:j.wolfgruber@hasch.eu)  
[j.wolfgruber@hasch.eu](mailto:j.wolfgruber@hasch.eu)

